Satzung

über die Abhaltung von Märkten bei der Gemeinde Mömlingen (Marktsatzung)

Die Gemeinde Mömlingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1 Rechtsform

Der "Josefsmarkt", der "Frühlingsmarkt", der "Wendelinusmarkt" ("Herbstmarkt") die "Kirchweih" sowie der "Adventsmarkt" sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.

§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs sind, Waren und Dienstleistungen aller Art sowie Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle.

§ 3 Marktplatz

Die Märkte finden in der Regel auf folgenden Plätzen statt:

- a. Der "Josefsmarkt" auf dem Bet<mark>riebsgelände der Fa. Löwer o</mark>der auf andern von der Gemeinde festgelegten Orten.
- b. Der "Frühlingsmarkt" rund ums Rathaus und in der Hauptstraße bis zur Einmündung "Hollerstraße".
- c. Der "Wendelinusmarkt" ("Herbstmarkt") rund ums Rathaus und in der Hauptstraße bis zur Einmündung "Hollerstraße".
- d. Der Adventsmarkt rund ums Rathaus, sowie in der Hauptstraße bis zur Einmündung "Alte Schulstraße, in der "Alten Schulstraße", in der Kirchgasse und in der Kleinen Kirchgasse.
- e. Die Kirchweih rund ums Rathaus.

§ 4 Markttage, Öffnungszeiten

- a. Der "Josefsmarkt" findet an dem auf den 19. März (St. Josef) folgenden Sonntag statt. Ist dieser Tag der Palmsonntag, findet der Josefsmarkt schon am Sonntag vor dem 19. März statt. Fällt der Sonntag nach St. Josef mit dem Osterfest zusammen, findet der "Josefsmarkt" am 2. Sonntag davor statt. Der Josefsmarkt ist von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.
- b. Der "Frühlingsmarkt" findet am letzten Wochenende im April statt. Er ist samstags von 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr und sonntags von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet.
- c. Der "Wendelinusmarkt" ("Herbstmarkt") findet am Sonntag vor dem 20. Oktober (St. Wendelin) statt. Er ist von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

- d. Der "Adventsmarkt" findet am Wochenende vor dem ersten Adventssonntag statt. Er ist samstags von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr und sonntags von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet.
- e. Die "Kirchweih" findet am Sonntag vor dem Volkstrauertag statt.

§ 5 Zuteilung der Standplätze

- 1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Markttag, bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- 3. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Berechtigte Interessen des Anbieters werden nach Möglichkeit gewahrt.
- 4. Grundsätzlich ist jeder Anbieter berechtigt, im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen an den Märkten der Gemeinde Mömlingen teilzunehmen. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, kann die Gemeinde dennoch einzelne Antragsteller von der Teilnahme ausschließen. Für die Zulassung entscheidend ist dann zunächst der Bezug des jeweiligen Warenangebotes zum Zweck des Marktes; neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) kann auch der Bekanntheitsund Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt werden.
- 5. Die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt personen- oder unternehmensbezogen; sie ist nicht auf dritte übertragbar.
- 6. Ein zugeteilter Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, getauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- 7. Ist ein zugeteilter Standplatz eine Stunde vor der Öffnungszeit des Marktes nicht besetzt, kann dieser Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 6 Bezug und Räumung des Standplatzes

- 1. Der Standplatz darf frühestens drei Stunden vor dem Beginn der Öffnungszeit bezogen werden; er ist spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit zu räumen.
- 2. Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen zum Zwecke der Räumung eines Standplatzes vor dem Ende der Öffnungszeit ist nicht gestattet.

§ 7 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie gegebenenfalls weiter dazu von der Gemeinde Mömlingen bestellten Aufsichtspersonen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen gegenüber den Anbietern auszuweisen.
- 2. Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - a. sich auf Verlangen von Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c. Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - d. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- 3. Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf

- dem Marktplatz bedarf der Zustimmung eines mit der Marktaufsicht Beauftragten (§ 7 Abs.1); ausgenommen davon sind erkenntlich dem Zweck bestimmte Verkaufswagen.
- 4. Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Geschäften innerhalb des Marktbereiches sowie deren Einfahrten müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann diesem Zweck dienende Anordnungen zur Gestaltung von Verkaufsständen erlassen.
- 5. An jedem Verkaufsstand ist deutlich sichtbar ein Firmenschild anzubringen. Die Marktaufsicht behält sich vor, eine weitergehende Kennzeichnung über eine besondere Anordnung aufzugeben.
- 6. Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich in selbst mitgeführte Müllbehälter zu geben. Die Standplätze sind während der Marktdauer sauber zu halten und dürfen nach Marktende erst verlassen werden, wenn ein ordentlicher und reinlicher Zustand hergestellt ist.

§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- 1. Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) kann ein Widerruf nur dann erfolgen, wenn
 - a. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - b. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- 2. Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde auch die Räumung des Standplatzes verlangen, soweit dieser bereits bezogen ist.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder Aussteller, Anbieter oder Besucher hat sein Verhalten auf dem Marktplatz bzw. den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2. Verboten ist
 - a. das Betteln,
 - b. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 - c. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 - d. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 - e. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 - f. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz.
 - g. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.
- 3. Tiere dürfen auf dem Marktplatz nicht frei laufen gelassen werden.

§ 10 Haftung

- 1. Die Gemeinde Mömlingen übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde Mömlingen keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde Mömlingen nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- 3. Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde Mömlingen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500 € kann belegt werden, wer vorsätzlich

- a. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
- b. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 5 Abs. 1),
- c. einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
- d. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 6 Abs. 2).
- e. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufstand gestattet (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 7 Abs. 2 Buchst. a),
- f. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, ohne Zustimmung eines mit der Marktaufsicht Beauftragten auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 7 Abs. 3),
- g. Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält bzw. hinterlässt (§ 7 Abs. 6),
- h. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1 Satz 2),
- i. den in § 9 Abs. 2 und 3 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.04.2000 außer Kraft.

Mömlingen, 17. November 2014

Siegfried Scholtka Erster Bürgermeister